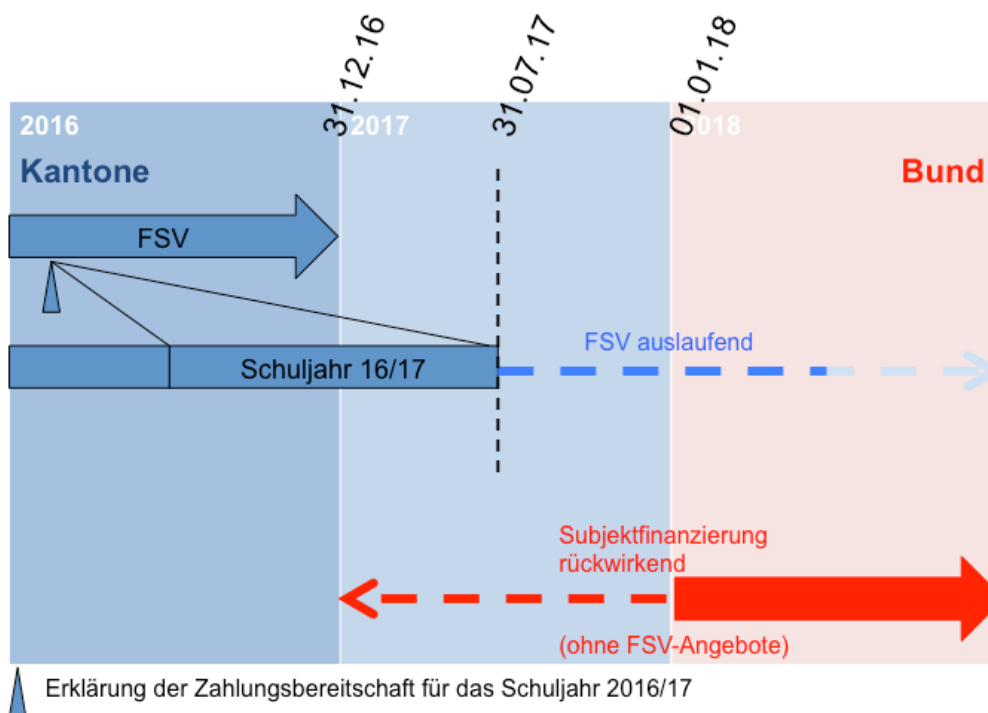


## Finanzierung der höheren Berufsbildung – Übergang der Subventionierung vorbereitender Kurse auf eidgenössische Prüfungen

Heute werden die Anbieter von Kursen, welche auf eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen vorbereiten, teilweise von den Kantonen subventioniert. Geplant ist der Übergang von dieser kantonalen angebotsorientierten Subventionierung zu einer subjektorientierten Subventionierung der vorbereitenden Kurse durch den Bund. Dazu ist eine Anpassung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) notwendig, die im Rahmen der BFI-Botschaft im zweiten Halbjahr 2016 im Parlament beraten wird. Die nachfolgenden Informationen zum Systemwechsel gelten nur unter der Voraussetzung, dass die Gesetzesänderung wie geplant vom Parlament angenommen wird.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK und das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF haben folgende Übergangsregelung erarbeitet:

- Die interkantonale Fachschulvereinbarung FSV, welche den Kantonen als Basis für die angebotsorientierte Subventionierung dient, soll auf den 31. Dezember 2016 aufgelöst werden.
- Die Kantone werden auch nach der Auflösung der FSV sämtliche Angebote, die im Schuljahr 2016/17 oder früher beginnen und für deren Subventionierung sie ihre Zahlungsbereitschaft erklärt haben, auslaufend nach FSV aufwandorientiert unterstützen.
- Am 1. Januar 2018 soll die durch den Bund finanzierte subjektorientierte Subventionierung der vorbereitenden Kurse einsetzen. Ab diesem Stichtag wird der Bund Zahlungsbestätigungen für Kurse mit Beginn ab dem 1. Januar 2017 (evtl. bereits früher) zur subjektorientierten Subventionierung berücksichtigen.
- Der Bund und die Kantone werden geeignete Vorkehrungen treffen, um doppelte Finanzierungen, einerseits nach FSV (oder analoger Beiträge durch die Kantone) und andererseits nach subjektorientierter Subventionierung durch den Bund zu vermeiden.



Für Studierende sieht die Unterstützung in der Übergangsphase wie folgt aus:

- a) Studierende mit FSV Unterstützung (oder analoger Beiträge durch die Kantone)  
Studierende in vorbereitenden Kursen, für die der Wohnkanton wie oben ausgeführt eine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, profitieren bis zum Ende des Kurses wie bisher von einer entsprechend tieferen Kursgebühr.
- b) Studierende ohne FSV Unterstützung (oder analoger Beiträge durch die Kantone)  
Studierende, die einen vorbereitenden Kurs besuchen, für den ihr Wohnkanton keine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, oder der nach dem 31.07.2017 beginnt, profitieren von keiner Unterstützung durch die Kantone. Sie bezahlen daher eine höhere Kursgebühr.  
Ab dem 1. Januar 2018 profitieren sie von der Subjektfinanzierung des Bundes. Nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung können sie – unabhängig vom Erfolg – durch Einreichen der Zahlungsbestätigungen der besuchten Kurse eine teilweise Rückerstattung der Kursgebühren einfordern. Der definitive Stichtag betreffend Kursbeginn, ab welchem Zahlungsbestätigungen berücksichtigt werden, wird vom Bundesrat im Rahmen der Berufsbildungsverordnung (BBV) festzulegen sein.

SBBK/SBFI, Bern, 24. März 2016